

Konferenz

## Sie wollten, was sie sollten und sollten, was sie wollten<sup>1</sup>

*NS-Zwangsarbeit und Justiz – Im Fokus einer Tagung von HistorikerInnen und JuristInnen im KZ Mittelbau-Dora*



**Obwohl die Geschichte der Zwangsarbeit im Nationalsozialismus sowie die Justizgeschichte von 1933 bis 1945 bisher relativ häufig Gegenstand der Forschung war, wurde der Verbindung zwischen beiden Themenkomplexen in der Vergangenheit wenig Bedeutung beigemessen. Diesen Zusammenhang durch das Gespräch von HistorikerInnen und JuristInnen näher zu betrachten, war Ziel der Tagung „NS- Zwangsarbeit und Justiz“ Anfang März 2006 in der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora bei Nordhausen, welche dank der Organisation des *Forums Justizgeschichte e. V.* und der *Gedenkstätte Mittelbau-Dora* stattfinden konnte.**

Der Tagungsort im nördlichen Thüringen wurde hierbei bewusst gewählt: „Mittelbau-Dora war eines der ersten und am Ende das weitaus größte Konzentrationslager, das ausschließlich mit dem Ziel gegründet wurde, die Arbeitskraft seiner Insassen auszunutzen. Als Gedenkstätte der KZ-Zwangsarbeit kommt Mittelbau-Dora daher eine besondere Bedeutung zu.“<sup>2</sup> Es steht exemplarisch für die Zwangsarbeit von KZ-Häftlingen nicht nur in der Rüstungsindustrie. „Während in den Jahren 1942 und 1943 KZ-Häftlinge zumeist bei Bauvorhaben der Industrie und seltener in der eigentlichen Produktion arbeiteten, wurden sie später in KZ-Außenlagern in der Nähe von Industriebetrieben eingesetzt. Dora entstand in dieser Phase als Außenlager des Konzentrationslagers Buchenwald. Es sollte dem Einsatz von KZ-Häftlingen für die Produktion der V2-Rakete dienen.“<sup>3</sup>

### Zwangsarbeit und Verantwortung der Justiz

Der Eröffnungsbeitrag des Freiburger Historikers *Ulrich Herbert*, wel-

cher einen ersten Überblick über Zwangsarbeit im Nationalsozialismus bot, zeigte, dass Zwangsarbeit zunächst ab 1939 staatlich verordnet wurde, um einen strukturellen Arbeitskräftemangel im landwirtschaftlichen Bereich „auszugleichen“. Mit den militärischen Niederlagen der deutschen Wehrmacht ab 1941 wurden ZwangsarbeiterInnen verstärkt auch in der Industrie sowie Rüstung eingesetzt und erlangten dadurch wirtschaftliche Bedeutung. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe, der Ort der Arbeit und die Bombengefährdung des jeweiligen Gebietes entschieden dabei maßgeblich über die Behandlung durch die SS und die jeweiligen Unternehmen. Die Industrie konnte auf Antrag KZ-Häftlinge direkt von der SS ausleihen und machte von dieser Möglichkeit in großem Umfang Gebrauch. Insgesamt beteiligten sich circa 1000 Unternehmen am Einsatz von ZwangsarbeiterInnen, welche 1943 circa ein Drittel aller in der Industrie Arbeitenden darstellten.

Zur Organisation des ZwangsarbeiterInnensystems bedurfte es circa 400–500.000 Deutscher, zu de-

nen auch JuristInnen zu zählen waren, wie anschließend *Helmut Kramer* feststellte. Diese hatten neben der Gestapo und SS einen entscheidenden Anteil an der Installierung, Strukturierung und Aufrechterhaltung der Zwangsarbeit. Sie schafften die Möglichkeit zur Neuinterpretation von arbeitsrechtlichen Normen und bestimmten mittels spezieller Strafnormen die Lebens- und Arbeitsverhältnisse von ZwangsarbeiterInnen. „Mit Gesetzesinterpretationen und rechtstheoretischer Argumentation schufen sie in der Sprache der NS-Volksgemeinschaftsideologie die Grundlage für die frühzeitige Diskriminierung (sozial)rassistisch Verfolgter im Arbeitsleben und nach Kriegsausbruch für das gesamte Zwangsarbeitssystem.“<sup>4</sup> Allein die verbale Bekundung einer „deutschfeindlichen Gesinnung“ hatte juristisch legitimiert die Todesstrafe zur Folge (*Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten 1941*). Insbesondere Sondergerichte entschieden über die „Bekämpfung von Arbeitsstörungen“, was zu Essensentzug und Einweisung in Kon-

zentrationenlager führte. Die Anordnung von „Sonderbehandlung“ bedeutete die sofortige Exekution. Es steht daher fest, dass sich die Justiz die nationalsozialistische Doktrin zu eigen machte und die Ausbeutung der ZwangsarbeiterInnen unterstützte, die von ihr von vornherein als StaatsfeindInnen kategorisiert waren und welche juristisch begründet im Zweifel zu vernichten waren.

Über die Entwicklung der Zwangsarbeit in den Gefängnissen, Zuchthäusern und Strafgefangenenlagern, welche im Dritten Reich von den Justizbehörden verwaltet wurden, sprach der Historiker *Nikolaus Wachsmann*. Die dortige Zwangsarbeit wurde ab 1938 auf den Krieg eingestellt. Fortan mussten alle „Arbeitsfähigen“ im Metallbau sowie Landwirtschaft und an Bauprojekten arbeiten. Die Justiz erstattete Hitler höchstpersönlich Berichte über die „Erfolge“ der Gefangenearbeit in den Anstalten. Bis 1942/43 hatten dort mehr Menschen Zwangsarbeit zu leisten als in Konzentrationslagern. Die Behörden der Justiz wirkten dabei ebenso tatkräftig an der Überstellung „beschränkt Arbeitsfähiger“ an die SS mit und waren für zahlreiche Todesurteile in den Justizanstalten verantwortlich.

## Entschädigung für ZwangsarbeiterInnen

Ein weiterer Schwerpunkt der Tagung lag in der Entschädigungspraxis für NS-ZwangsarbeiterInnen. Das bei Entschädigungsfragen nach 1945 angewandte Verfahren war vorwiegend ein System zur Entschädigung deutscher Opfer und nicht ein System zur Entschädigung aller Opfer deutscher Verfolgung. Ein Entschädigungsanspruch wurde in erster Linie verknüpft mit dem Aufenthalt im alten Reichsgebiet, was einen fast vollständigen Ausschluss aller im

Ausland Verfolgten zur Folge hatte, wenn sie nicht als Juden verfolgt worden waren, obwohl sie die überwiegende Mehrheit der ZwangsarbeiterInnen darstellten. Zudem wurde unterschieden zwischen der Verfolgung „aus Gründen politischer Gegnerschaft“ (Staatsverfolgte) und der Verfolgung aufgrund „typischen nationalsozialistischen Unrechts“ (Bewegungsverfolgte). Eine solche Unterscheidung zwischen dem Deutschen Reich als deutschen Staat und dem Nationalsozialismus ermöglichte einen Anspruch auf Entschädigung lediglich für Bewegungsverfolgte, weshalb Opfergruppen wie Geisteskranke, Euthanasiegeschädigte, Homosexuelle, Sinti und Roma wie auch KommunistInnen regelmäßig von Entschädigungen ausgeschlossen waren und größtenteils bis heute sind. Die juristisch begründete Verringerung des „typisch nationalsozialistischen Unrechts“ um die Verfolgung aus politischen Gründen diente, wie *Cornelius Pawlita* betonte, lange Zeit vordergründig der Reduzierung der Verantwortung der Deutschen als Nation.

In diesem Zusammenhang ist ebenso Art. 5 Abs. 2 Londoner Schuldenabkommen zu erwähnen. Dieser wurde bis Anfang der 90er Jahre durch den BGH dahingehend ausgelegt, dass Ansprüche ausländischer

ZwangsarbeiterInnen gegen deutsche Unternehmen ausgeschlossen waren, solange endgültige Regelungen über die Reparationsfrage nicht feststanden. Begründet wurde dies damit, dass die deutsche Industrie bei der Beschäftigung der ZwangsarbeiterInnen im Auftrag des Reiches gehandelt habe, was im Rahmen des „Wollheim-Verfahrens“<sup>5</sup> durch den BDI argumentativ entwickelt worden war. Der Referent *Joachim Rumpf* konnte jedoch berichten, dass es nicht um die endgültige Regelung der Reparationsfrage, sondern der Schuldenfrage ging. Der BGH habe sich das Argument des BDI lediglich zu eigen gemacht und es bewusst für den Ausschluss aller Entschädigungsansprüche ausländischer ZwangsarbeiterInnen gegen deutsche Unternehmen genutzt.

## Justizielle Ahndung von NS-Verbrechen

Der dritte und letzte Abschnitt der Tagung widmete sich der justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen. Beispielhaft wurden Beiträge über den Dachauer sowie Essener Dora-Prozess<sup>6</sup> und die strafrechtliche Ahndung von Gewaltverbrechen im Konzentrationslager Sachsenhausen vorgestellt. Insbesondere im Dachauer Dora-Prozess<sup>7</sup> fand eine konkretere



Betrachtung der Zwangsarbeit im Konzentrationslager Mittelbau-Dora statt. Obwohl diese nicht explizit angeklagt wurde, stand sie als konstituierendes Element des Konzentrationslagers Mittelbau-Dora im Fokus der Beweisführung. Auch wenn dabei die Aufklärung der Verantwortlichkeit für die von den ZeugInnen geschilderten verbrecherischen und mörderischen Arbeitsbedingungen im Mittelpunkt stand, wurde der Einsatz zur Zwangsarbeit in der Rüstungsindustrie als solcher nicht verhandelt.

Weiterhin folgten Beiträge von *Jan Erik Schulte* über die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen in Kanada und *Ingo Müller*, der mit dem Vergleich der nachträglichen Versorgung (Renten etc.) von Tätern und Opfern das Vortragsprogramm beendete.

Die gesamte Tagung machte deutlich, dass insbesondere das Wirtschaftssystem im nationalsozialistischen Deutschland juristischer Verregelung und Verrechtlichung bedurfte. Politische wie auch ökonomische Machthaber waren dabei in ho-

hem Maße auf Juristen angewiesen, die diese Aufgabe mit juristisch-dogmatischer Genauigkeit zur „höchsten Zufriedenheit“ lösten. Für die verschiedenen ethnischen und politischen Gruppen schufen sie unterschiedlichste *Rechts*statuten, die Auswirkungen auf unmenschlichste Arbeits- und Lebensbedingungen der nichtjüdischen ausländischen ZwangsarbeiterInnen hatten. Jüdischen ZwangsarbeiterInnen standen *juristisch legitimiert* überhaupt keine Rechte zu. Ebenso beteiligten sich JuristInnen an der Schaffung von Voraussetzungen für die Ahndung von Verstößen gegen die menschenverachtenden Vorschriften bis zur Überweisung in Arbeitserziehungslager und Konzentrationslager.

Mit äußerster Deutlichkeit lässt sich feststellen, dass die Justiz nicht lediglich aus Opportunitätsgründen Zwangsarbeit und das NS-System in seiner Gesamtheit unterstützte und legitimierte. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass sie wollte, was sie sollte und sollte, was sie wollte, wie Hans-Ernst Böttcher (Landgericht Lübeck) anmerkte. Der

überwiegende Teil der JuristInnen war selbst von der Ideologie des NS-Staates überzeugt und erklärte sich vorsätzlich bereit, dessen menschenverachtende Ziele durchzusetzen. Diesen Zusammenhang, insbesondere hinsichtlich der Zwangsarbeit im Nationalsozialismus, zu verdeutlichen, ist den teilnehmenden WissenschaftlerInnen in Nordhausen mit allem Nachdruck gelungen.

*Lars Winkler*

- 1 *Hans-Ernst Böttcher*, Präsident Landgericht Lübeck, Redebeitrag v. 5.3.2006.
- 2 *Jens-Christian Wagner*, Das KZ Mittelbau-Dora, S. 7.
- 3 *Ders.*, a.a.O., S. 16.
- 4 <http://www.forumjustizgeschichte.de/NSZwangsarbeit.239.0.html>
- 5 Klage des ehemaligen Zwangsarbeiters *Norbert Wollheim* gegen die IG Farbenindustrie AG auf Entschädigung tausender ZwangsarbeiterInnen, LG Frankfurt am Main, 10.6.1953, Az 2/3/0406/51.
- 6 Hauptstaatsarchiv, Düsseldorf ZS Kalkum, Ger. Rep. 299.
- 7 Mikrofilm 1079, National Archive, Washington D.C.

Anzeige: \_\_\_\_\_

## Artikel auf [www.das-freischuessler.de](http://www.das-freischuessler.de)

Nicht im Heft aber lesenswert



### Freshfields berät: Wie bastelt man sich einen neuen Bankenskandal?

Die Staatsgewalt geht dem Volke aus – diesen Eindruck muss mensch angesichts der Entstehung des neuen Berliner Sparkassengesetzes gewinnen.

**Die RAF und die Justiz.**  
**Annäherung an ein deutsches Trauma**

Konferenzbericht zur Fachtagung  
 des Forum Justizgeschichte e.V.  
 vom 30.9. bis 2.10.2006  
[www.das-freischuessler.de](http://www.das-freischuessler.de)

**„Vor einer solchen Justiz verteidigen wir uns nicht!“**

„Was meinen Sie wohl,“ fragt Rechtsanwalt Lind, „wieso findet diese Konferenz nicht in einer renomierten Universität mit Presseberichterstattung samt Kamerateams und Erwähnung in den *Tagesthemen* statt, sondern hier in der Pampa?“ Bei der Konferenz zu RAF und Justiz blieb die Justiz mal wieder unter sich. Kontrovers war es dennoch. Ein Bericht sowie Mitschriften der einzelnen Beiträge finden sich unter [www.das-freischuessler.de](http://www.das-freischuessler.de).